

Beitragsordnung

Grundlage der Beitragsordnung bildet die Satzung des BFAS e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft (Satzung: 19.09.2009)

1. Der Verein nimmt als Mitglieder juristische und natürliche Personen auf.

Als juristische Personen können Freie Alternativschulen oder Gründungsinitiativen für Freie Alternativschulen, alternative Bildungseinrichtungen und Verbände, die die Interessen Freier Alternativschulen vertreten, aufgenommen werden. Unerheblich dabei ist, ob diese Schulen bzw. Gründungsinitiativen in privater, kommunaler o.a. Trägerschaft geführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme von Gründungsinitiativen und Schulen ist allerdings, dass diese sich als gemeinnützige Körperschaft konstituiert haben.

Natürliche Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist das Einverständnis der potentiellen Mitglieder mit der **Erklärung zu den Zielvorstellungen von Freien Alternativschulen**, die die Freien Alternativschulen auf ihrem 16. Bundestreffen 1986 in Wuppertal verabschiedet haben:

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auf seinen regulären Sitzungen mit einfacher Mehrheit Initiativen, Schulen, Verbände und Fördermitglieder vorläufig als Mitglieder in den BFAS aufnehmen. Die Aufnahme muss von der nächsten Mitgliederversammlung per Beschluss bestätigt werden. Weitere Einzelheiten sind im "Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder des BFAS" geregelt. Änderungen im Aufnahmeverfahren müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet – im Falle natürlicher Personen – durch Tod; durch Kündigung der Mitgliedschaft, die dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zu erklären ist; automatisch, wenn ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde; durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes beschließt.

Auf dieser Grundlage wurde folgende Beitragsordnung erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Der BFAS e.V. erhebt ab 01.01.2010 folgende Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

für arbeitende Schulen:	16 €/ pro Schulkind, mind. 400 €
→ bis 25 Kinder = Mindestbeitrag	
→ ab 26 Kinder = Berechnung nach Schulkind/Jahr	
für Gründungsinitiativen und Wartefristschulen:	350 €
für Verbände:	400€ (Mindestbeitrag Schulen)
für Fördermitglieder:	50,00 €/ ermäßigt 25,00 €

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich um 2% angehoben. Eine Information über die aktuellen Beiträge erfolgt durch den Vorstand im ersten Info – Brief eines Jahres.

Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Bankeinzug durch den Vorstand des BFAS bzw. einer vom Vorstand beauftragten Person.

Der Beitrag für Schulen und Gründungsinitiativen wird in zwei Raten – im März und September eines Jahres – eingezogen.

Als Berechnungsgrundlage des Beitrages für Schulen gilt die Kinderzahl zu Beginn eines Schuljahres (September eines Jahres).

Der Beitrag dient der finanziellen Absicherung von Kosten, die durch die Vereinstätigkeit zur Erfüllung des Vereinszweckes anfallen. Die Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

Auf Antrag beim Vorstand kann der Beitrag für Schule ab dem 101. Kind ermäßigt werden. Es wird dann für die ersten 100 Kinder der volle und ab dem 101. Kind der halbe Beitrag gezahlt. Die Ermäßigung gilt stets nur für ein Schuljahr.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des BFAS e.V., 25. September 2005, Hannover

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.9.2006, Bobingen geändert (Ende der Mitgliedschaft)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.09.2009 in Darmstadt geändert (Höhe der Beiträge)